



Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle

1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Anmerkungen betreffen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle (im Folgenden „Vorschlag“)¹.
- Mit dem Vorschlag wird Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1153² geändert und folgender Absatz 1a eingefügt: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden befugt sind, direkt und umgehend über die mit Artikel XX der Richtlinie (EU) YYYY/XX [neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die verfügbaren Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und diese abzufragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, erforderlich ist.“³*
- Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um den Strafverfolgungsbehörden, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 benannt wurden, Zugang zu der Plattform zu gewähren, die Bankkontenregister in der gesamten Union vernetzt. Die genannte Plattform wird, wie in Erwägungsgrund 4 des Vorschlagsentwurfs erläutert, durch den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der fünften Geldwäscherichtlinie⁴ eingerichtet.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle, 2021/0244 (COD).

² Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

³ Artikel 1 des Vorschlags.

⁴ Erwägungsgrund 4 des Vorschlags: *„Die Richtlinie (EU) YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt wird und die wesentlichen Merkmale des mit jener Richtlinie geschaffenen Systems beibehalten werden, sieht außerdem vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über den zentralen Zugangspunkt für Bankkontenregister, der von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Gemäß der Richtlinie (EU) YYYY/XX haben*

- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 20. Juli 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“) um Konsultation zu einem Gesetzesvorhaben abgegeben.⁵ Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen des EDSB

- Der EDSB begrüßt die von der Kommission vorgenommene Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorschlags auf die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten.⁶
- In diesem Zusammenhang möchte der EDSB die folgenden Punkte hervorheben, die im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung zu Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1153 von besonderer Bedeutung sind.
- Die Richtlinie (EU) 2019/1153 bietet lediglich Zugriff auf einen begrenzten Satz von Informationen (einschließlich Name des Eigentümers, Geburtsdatum, Kontonummer), die unbedingt erforderlich sind, um festzustellen, ob die Person, gegen die ermittelt wird, ein Konto bei einer Bank führt, und um zu ermitteln, um welche Bank(en) es sich handelt. Dementsprechend sieht Artikel 14 Absatz 3 der vorgeschlagenen neuen Geldwäscherichtlinie⁷ vor, dass zuständige Behörden der Mitgliedstaaten nur auf folgende Informationen zugreifen und sie abfragen können:
 - in Bezug auf den Kundenkontoinhaber und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die [...] vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer;

jedoch nur die zentralen Meldestellen weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister.“

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

⁶ Siehe S. 6-7 der Begründung „Grundrechte“.

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, COM(2021) 423 final.

- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Kundenkontoinhabers: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die [...] vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung;
- in Bezug auf das Schließfach: Name des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die [...] vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer und die Dauer des Mietzeitraums.

Nach dem Verständnis des EDSB gilt diese Beschränkung weiterhin für die durch den Vorschlag geschaffenen Zugriffsmöglichkeiten, der diesbezüglich keine Änderungen mit sich bringt.⁸

- Wie es in der Begründung heißt, „[...] werden die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden somit auch künftig nicht auf sensible Daten (wie Einzelheiten zu den Transaktionen oder den Kontostand) zugreifen und diese abfragen können. Nur Informationen, die zur Identifizierung des Inhabers eines Bank- oder Zahlungskontos oder eines Tresorfachs unbedingt erforderlich sind, werden über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister zugänglich gemacht. Sobald die Behörden anhand des im Rahmen dieses Vorschlags gewährten Zugangs feststellen, bei welchem Finanzinstitut eine Person, gegen die ermittelt wird, ein Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, müssen sie erforderlichenfalls weitere Informationen (z. B. eine Liste der Transaktionen) über geeignete Kanäle für die polizeiliche oder justizielle Zusammenarbeit anfordern.“⁹ Diese Garantie gilt auch im Zusammenhang mit dem Zugriff auf und die Abfrage von vernetzte(n) nationale(n) zentrale(n) Bankkontenregister(n) durch die Strafverfolgungsbehörden.
- Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die in der Richtlinie (EU) 2019/1153 vorgesehenen Garantien, insbesondere die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 vorgesehenen Garantien¹⁰, auch für den Zugriff auf das vernetzte System zentraler Bankkontenregister und deren Abfrage durch benannte Behörden gelten¹¹.
- Es sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag auf der **EU-weiten Vernetzung der nationalen zentralen Bankkontenregister** aufbaut, die erforderlich ist, um den

⁸ Siehe S. 4 der Begründung.

⁹ Siehe S. 6 der Begründung.

¹⁰ Artikel 3, Benennung der zuständigen Behörden; Artikel 4, Zugriff auf und Abfragen von Bankkontoinformationen durch die zuständigen Behörden; Artikel 5, Bedingungen für den Zugriff und für die Abfragen durch die zuständigen Behörden; Artikel 6, Kontrolle von Zugriff und Abfragen durch die zuständigen Behörden.

¹¹ Siehe Erwägungsgrund 6 des Vorschlags: „Die bereits mit der Richtlinie (EU) 2019/1153 eingeführten Garantien und Einschränkungen sollten auch in Bezug auf die Möglichkeiten des Zugriffs auf und der Abfrage von Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister gelten, die mit der vorliegenden Richtlinie geschaffen werden. Diese Garantien und Einschränkungen betreffen u. a. **die Beschränkung auf die zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen befugten Behörden, die Zwecke, zu denen der Zugriff und die Abfrage gestattet ist, die Arten von Informationen, auf die zugegriffen und die abgefragt werden dürfen, Anforderungen an das Personal der benannten zuständigen Behörden, die Sicherheit der Daten sowie die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen.**“ [Hervorhebung hinzugefügt].

Zugriff von Strafverfolgungsbehörden und zentralen Meldestellen auf Finanzinformationen zu beschleunigen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern, die durch Artikel 14 Absatz 5 der vorgeschlagenen neuen Geldwäscherichtlinie¹² eingeführt wird.

- In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der EDSB in seiner Stellungnahme 5/2020 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹³ folgende Empfehlung aussprach: „ ... **hinsichtlich der Arbeiten an der Vernetzung der zentralen Bankkontenmechanismen und der Register wirtschaftlicher Eigentümer, dass diese vor allem den Grundsätzen der Datenminimierung, der Richtigkeit sowie des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung tragen sollten**“¹⁴ [Hervorhebung hinzugefügt].
Der EDSB wird diesem Aspekt unter Berücksichtigung des Vorschlags für eine neue Geldwäscherichtlinie sowie der anderen Legislativvorschläge im Rahmen des so genannten Legislativpakets zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.¹⁵
- Schließlich begrüßt der EDSB die ausdrückliche Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 in Erwägungsgrund 7 des Vorschlagsentwurfs.¹⁶

¹² Artikel 14 Absatz 5 lautet wie folgt: „**Die in Absatz 1 genannten zentralen automatisierten Mechanismen werden über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister, die von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt.** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen und Verfahren für die Vernetzung der zentralen automatisierten Mechanismen der Mitgliedstaaten mit der zentralen Zugangsstelle zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“ [Hervorhebung hinzugefügt].

¹³ EDSB-Stellungnahme 5/2020 zum Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-07-23_edps_aml_opinion_en.pdf

¹⁴ Siehe Seite 18 der Stellungnahme 5/2020 des EDSB; siehe auch Ziffer 14: „In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Vernetzung der zentralen automatisierten Mechanismen der Mitgliedstaaten für Bankkonten kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Vernetzung dieser Mechanismen möglich sei. Der EDSB begrüßt es, dass die Kommission in diesem Bericht, in dem die verschiedenen IT-Lösungen auf Unionsebene, die als Modelle für die Vernetzung dieser zentralen Mechanismen dienen können, bewertet werden, den Datenschutzgrundsätzen Rechnung trägt; die Notwendigkeit, die über die Vernetzungsplattform zugänglichen Informationen auf den notwendigen Mindestumfang zu beschränken (Datenminimierung) sowie darauf zu achten, dass der Umfang des Zugangs zu personenbezogenen Daten in angemessenem Verhältnis zu den mit der Geldwäscherichtlinie verfolgten Zielen steht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), wird betont.“

¹⁵ <https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-counter-terror-finance-en>

¹⁶ In Erwägungsgrund 7 des Vorschlags heißt es: Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den durch diese Richtlinie geschaffenen Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten unterliegt der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Richtlinie steht daher im Einklang mit den in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“

Brüssel, 6. September 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)